

## **Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend Zuordnung, Erstellung und Anpassung von standardisierten Lastprofilen (Lastprofilverordnung)**

Auf Grund des §28 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz – GWG), BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

### **Anwendungsbereich**

§ 1. Diese Verordnung legt die Kriterien für die Verpflichtung von Verteilerunternehmen zur Erstellung und Zuordnung von standardisierten Lastprofilen sowie den Einbau von Lastprofilzählern fest und regelt die Form der Erstellung und die Anpassung von standardisierten Lastprofilen.

### **Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Betriebsdruck“ den Druck am Zählpunkt in bar bzw. mbar;
2. „Bilanzgruppenkoordinator“ den Betreiber einer Verrechnungsstelle;
3. „Einspeisung“ die Menge in Norm-Kubikmeter (Nm<sup>3</sup>) oder Kilowattstunden (kWh), welche in einem Abrechnungszeitraum eingespeist wird;
4. „Jahresverbrauch“ die Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh über 365 Tage, die aus dem Verbrauch der letzten Abrechnungszeiträume ermittelt wird;
5. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
6. „Lastprofilzähler“ ein Messgerät, welches den tatsächlichen Lastgang im Stundenraster erfasst;
7. „Norm-Kubikmeter (Nm<sup>3</sup>)“ die Erdgasmenge, welche im Normzustand den Rauminhalt von einem Kubikmeter ausfüllt;
8. „Normzustand“ den Zustand von Erdgas bei einer Temperatur von 0° C (273,15° K) und einem absoluten Druck von 1,01325 bar (101,325 kPa);
9. „Verbrauch“ die Menge in Nm<sup>3</sup> oder kWh, welche in einem Abrechnungszeitraum verbraucht wird;
10. „Verteilerunternehmen“ ein Verteilerunternehmen im Sinne des § 6 Z 61 GWG;
11. „Zählergröße“ das nach den OIML-Richtlinien R31 und R32 (G-Reihe) der „International Organisation of Legal Metrology“ festgelegte Maß für den minimalen und maximalen Gasdurchfluss in m<sup>3</sup>/h;
12. „Zählpunkt“ die Einspeise- bzw. Entnahmestelle, an der eine Gasmenge messtechnisch erfasst und registriert wird.

### **Kriterien für die Zuordnung von Lastprofilen**

§ 3. (1) Die Erstellung und Zuordnung der standardisierten Lastprofile sowie der Einbau von Lastprofilzählern hat nach einheitlichen und transparenten Kriterien durch die Verteilerunternehmen zu erfolgen. Die Verteilerunternehmen können sich bei der Erstellung der standardisierten Lastprofile eines Dritten bedienen. Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet, dem Netzbenutzer auf dessen Verlangen in geeigneter Weise bekannt zu geben, welches Lastprofil dem Zählpunkt des Netzbenutzers zugeordnet wurde.

(2) Die Verteilerunternehmen haben für Zählpunkte von Netzbenutzern, standardisierte Lastprofile zu erstellen und diesen zuzuordnen, sofern an den Zählpunkten folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Betriebsdruck unter 100 mbar und
2. Jahresverbrauch am Zählpunkt kleiner als 100.000 Nm<sup>3</sup> oder Zählergröße kleiner als G 100.

(3) Sind die gemäß Abs. 2 genannten Kriterien nicht erfüllt, ist vom Verteilerunternehmen jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. Für Anlagen, in denen bereits ein Lastprofilzähler eingebaut ist, kann der Netzbenutzer die Abrechnung nach einem standardisierten Lastprofil begehren, wenn die Kriterien gemäß Abs. 2 für zwei Jahre in Serie wieder erfüllt sind.

(4) Das Verteilerunternehmen hat einem Netzbenutzer, dem auf Grund der Zuordnungskriterien ein standardisiertes Lastprofil zuzuordnen wäre, auf dessen Verlangen gegen angemessenen Aufwandsersatz einen Lastprofilzähler einzubauen. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung jedenfalls nach dem vom Lastprofilzähler ermittelten Lastgang.

(5) Die Verteilerunternehmen haben die Netzbenutzer bei der Zuordnung von Lastprofilen bzw. dem Einbau von Lastprofilzählern diskriminierungsfrei im Sinne des § 18 Z 1 GWG zu behandeln.

(6) Der Einbau von Lastprofilzählern hinsichtlich jener Netzbenutzer, auf die die Kriterien gemäß Abs. 1 nicht zutreffen, hat bis zum 31. Dezember 2003 zu erfolgen. Erfolgt vor diesem Zeitpunkt ein Versorgerwechsel, so ist der Einbau eines Lastprofilzählers zeitgerecht vor dem Wechselstichtag vorzunehmen.

(7) Im Falle eines Versorgerwechsels hat die Zuordnung von standardisierten Lastprofilen zeitgerecht vor dem Wechselstichtag zu erfolgen.

#### **Form der Erstellung und Veröffentlichung der standardisierten Lastprofile**

§ 4. (1) Die Lastprofile haben den tatsächlichen Lastgang der Netzbenutzer, insbesondere durch Messung festgestellter Lastgänge bei Gruppen von Netzbenutzern, die ein gleichartiges Verbrauchsverhalten aufweisen, bestmöglich wiederzugeben. Sollten Messungen nicht in ausreichender Anzahl und Qualität zur Verfügung stehen, können in einer Übergangsphase bis 30. September 2003 auf Schätzwerten beruhende Lastprofile erstellt und zugeordnet werden. In begründeten Fällen kann die Energie-Control GmbH diese Frist auf Ansuchen bis längstens 30. September 2004 erstrecken.

(2) Die standardisierten Lastprofile sind in elektronischer Form zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator zur Verwaltung zu übermitteln und bei der Energie-Control GmbH anzuzeigen. Der Bilanzgruppenkoordinator hat die standardisierten Lastprofile, und deren Zuordnungskriterien, in der jeweils gültigen Fassung im Internet zu veröffentlichen. Der Übermittlung an den Bilanzgruppenkoordinator und die Energie-Control GmbH ist eine für die Veröffentlichung im Internet geeignete Dokumentation über die Art der Erstellung (analytisches oder synthetisches Verfahren) der standardisierten Lastprofile anzuschließen.

#### **Anpassung der standardisierten Lastprofile**

§ 5. (1) Die Verteilerunternehmen können die standardisierten Lastprofile einmal jährlich jeweils zum 1. Oktober anzupassen.

(2) Insoweit dies auf Grund von Kontrollmessungen erforderlich ist, kann eine Anpassung der standardisierten Lastprofile in Abweichung von Abs. 1 alle drei Monate vorgenommen werden.

#### **Übergangsbestimmung**

§ 6. Ist einem Verteilerunternehmen auf Grund fehlender Daten die Erstellung von Lastprofilen bis 31. August 2002 nicht möglich, so kann ihm die Energie-Control GmbH eine Frist zur Erstellung der Lastprofile bis längstens 23. September 2002 gewähren.

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 28. August 2002 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2004 außer Kraft.

#### **Energie-Control GmbH**

Der Geschäftsführer:

**Walter Boltz**